



Nutzungsbedingungen für das Werbezeichen „Kulinarischer Bauernhof“

1. Zeicheninhaber

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, als Inhaberin dieses Zeichens, hat das Recht, gemäß den Bestimmungen in der Zeichensatzung, dieser Nutzungsbedingungen und des Benutzungsvertrages die Nutzungsrechte für das Zeichen „Kulinarischer Bauernhof“ an landwirtschaftliche Betriebe laut Punkt 3.1 zu vergeben.

Für die Weiterentwicklung dieser Nutzungsbedingungen, zur fachlichen Begleitung und zur Entscheidung über Bewerbungen ruft die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Beirat ein. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Zeichennutzer von der Landwirtschaftskammer berufen. Hierzu wird mindestens alle 3 Jahre eine Versammlung der Zeichennutzer einberufen.

2. Einsatzbereiche des Zeichens

Das Zeichen dient zur Profilierung von landwirtschaftlichen Unternehmen mit den Betriebszweigen Bauernhofgastronomie, Direktvermarktung und vergleichbaren Angeboten, die ein verzehrfertiges Angebot unterbreiten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat als Zeicheninhaberin die typografischen Anforderungen an das Zeichen eindeutig festgelegt. Soweit Zeichennutzer die Herstellung von Geschäftspapieren, Handzetteln, Anzeigen, Beschriftung von Fahrzeugen oder Gebäuden usw. selbst in Auftrag geben, sind dabei die Vorschriften der Zeicheninhaberin einzuhalten bzw. die Original-Druckvorlagen für das Zeichen zu verwenden. Dies gilt sowohl für die farbige als auch für die schwarz-weiß-Version des Zeichens.

Die Zeichennutzer und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen haben das Recht, das Zeichen einzusetzen.

3. Voraussetzungen für die Zeichennutzung

3.1. Der Zeichennutzer ist landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne der folgenden Definition:

“Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das die Mindestgröße im Sinne von § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreicht. Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Binnenfischerei und die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.“

Bei der Definition spielen Betriebsstrukturen, Betriebsaufteilungen, Familienkooperationen, die aufgrund steuerlicher, handwerksrechtlicher, gewerberechtlicher, haftungsrechtlicher oder ähnlicher Vorgaben durchgeführt wurden, keine Rolle. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen als selbständige Unternehmen eigenständig durch Familienmitglieder geführt werden (Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister des Betriebsinhabers, d.h. Verwandtschaft in gerader Linie oder bis zum 2. Grad der Seitenlinie muss gegeben sein) und die Kooperation dieser Unternehmen mit dem landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich vereinbart ist.

Grundbedingung ist immer das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes, der in die Wertschöpfungskette des zeichennutzenden Betriebszweiges mit eingebunden ist.

- 3.2. Der Zeichennutzer erfüllt in Urproduktion, Verarbeitung und Verkauf die gesetzlichen Anforderungen und Kennzeichnungspflichten.
- 3.3. Zur Sicherung der Lebensmittelhygiene führt der Zeichennutzer betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen in Anlehnung an die Hygieneleitlinie für Direktvermarkter bzw. die Hygieneleitlinie für die Gastronomie oder vergleichbarer Leitlinien durch.
- 3.4. Der Zukauf von vorgefertigten bzw. verzehrfertigen Fertigbackwaren wie Brot, Brötchen, Bäckereierzeugnisse und von anderen Fertiggerichten darf im Anteil des Gesamtumsatzes der Speisen 10 % nicht überschreiten, es sei denn, sie kommen aus der Produktion von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von Ziffer 3 Satz 1.

4. Vertragsabschluss

Betriebe, welche die in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, können mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Vertrag über die Nutzung des Zeichens schließen.

Diese Nutzungsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

Der Vertrag ist von beiden Vertragspartnern zum Ende des Kalenderjahres jederzeit kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Falle der Kündigung ist jede weitere Nutzung des Zeichens mit sofortiger Wirkung untersagt. Bereits erhobene Zeichennutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

5. Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Basis der jeweils gültigen Gebührenordnung festgesetzt. Die Nutzungsgebühren betragen derzeit:

- für die erstmalige Verleihung der Nutzungsrechte inklusive Emailleschild eine einmalige Gebühr von 250,- € zuzüglich Mehrwertsteuer. Dies beinhaltet die Jahresgebühr für das erste Nutzungsjahr.
- ab dem zweiten Nutzungsjahr eine jährliche Gebühr von 50,- € zuzüglich Mehrwertsteuer

7. Überwachung der Zeichennutzung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darf beim Zeichennutzer jederzeit die Einhaltung aller für die Nutzung gültigen Bestimmungen überprüfen. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen zuzulassen und geforderte Nachweise vorzulegen. Der Betrieb kann von den Vertretern des Beirates besichtigt werden, dessen Zustimmung für den Erhalt der Nutzungsrechte Voraussetzung ist.

Jeder Zeichennutzer ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gekommenen Verstöße gegen den Schutz des Zeichens durch andere der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mitzuteilen.

Die dem einzelnen Zeichennutzer gewährte Befugnis zur Führung des Zeichens darf von diesem nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden. Jede Zuwiderhandlung rechtfertigt den sofortigen Entzug der Nutzungsrechte.

8. Benutzung anderer Zeichen

Der Zeichennutzer darf keine anderen Zeichen benutzen, die nach ihrem Äußeren mit dem Zeichen „Kulinarischer Bauernhof“ verwechselt werden können. Dagegen sind unverwechselbare andere Verbands- oder Unternehmenszeichen der Zeichennutzer zur gleichzeitigen Anwendung mit dem Zeichen „Kulinarischer Bauernhof“ zugelassen.

9. Beendigung der Zeichennutzungsrechte

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann das Recht zur Nutzung des Zeichens untersagen, wenn der Zeichennutzer die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen oder die sonstigen Vertragsbestandteile nicht in allen Einzelheiten einhält oder dauerhaft gegen die Interessen der Gemeinschaft der Zeichennutzer verstößt. Die Untersagung wird mit Zugang beim Zeichennutzer unbedingdt wirksam.

Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Nutzung des Zeichens ist jede weitere Verwendung des Zeichens untersagt. Aufbrauchfristen werden nicht gewährt. Ausnahmeregelungen hierzu sind ausgeschlossen.

10. Konventionalstrafe und Streitigkeiten

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Zeichennutzungsvertrages hat der Zeichennutzer eine Konventionalstrafe von bis zu 250 € pro Verletzungsfall an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu zahlen. Weiterer Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

11. Gesetzliche Vorschriften

Diese dem Nutzungsvertrag zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen regeln nur die von den Vertragsparteien im Innenverhältnis zu beachtenden Rechte und Pflichten. Der Zeichennutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass die im Rahmen dieser Bedingungen individuell vorgenommene Art und Weise der Zeichennutzung mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht.

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so sind die Nutzungsbedingungen mit den übrigen Bestimmungen dennoch gültig.